

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung

zwischen

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg,
Theodor-Heuss-Straße 2, 70174 Stuttgart

und

dem Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,
Calwer Straße 31, 70173 Stuttgart

Präambel

Für die Angestellten des Zeitungsverlagsgewerbes in Baden-Württemberg — nachfolgend Arbeitnehmer*innen genannt — soll die Möglichkeit gegeben werden, tarifvertragliche Gehaltsbestandteile umzuwandeln.

Aus diesem Grund vereinbaren die Tarifvertragsparteien die folgende Öffnungsklausel zur Entgeltumwandlung:

Öffnungsklausel zur Entgeltumwandlung

1. Die Arbeitnehmer*innen können mit dem Verlag Vereinbarungen über die Umwandlung von tariflichen Entgeltbestandteilen treffen. Vereinbarungen dieser Art sind jedoch nur auf Basis einer freiwilligen Betriebsvereinbarung zulässig. Das Erfordernis einer freiwilligen Betriebsvereinbarung gilt nicht zur Entgeltumwandlung übertariflicher Entgeltbestandteile, die unberührt bleiben.
2. Die Wahrnehmung der Angebote des Verlages ist für die Arbeitnehmer*innen freiwillig.
3. Vereinbarungen nach Ziff. 1 Satz 1 und 2 sind nur im Rahmen steuerlich privilegierter Sachverhalte für folgenden Zweck möglich: Job-Fahrrad / E-Bike, die ausschließlich zum privaten Gebrauch genutzt werden.
4. Die Höhe des umgewandelten Entgelts darf maximal 4% des laufenden tariflichen Bruttomonatsentgelts der Arbeitnehmer*innen bei Abschluss der Vereinbarung betragen. Bruttomonatsentgelt ist das Tarifgehalt analog § 15 Manteltarifvertrag für die Angestellten der Zeitungsverlage in Baden-Württemberg.
5. Die freiwillige Betriebsvereinbarung enthält in der Regel die folgenden Punkte:
 - Der Verlag bringt die ersparten Sozialversicherungsbeiträge nach Abzug der dem Verlag für die Sachumwandlung durch einen externen Dienstleister entstehenden Abwicklungskosten der Höhe nach als Zuschussbeitrag zugunsten der Arbeitnehmer*innen in das Umwandlungsmodell ein. Bemessungsgrundlage sind die Verhältnisse beim Abschluss der Vereinbarung zwischen Verlag und Arbeitnehmer*innen. Die Abwicklungskosten werden mit einer Pauschale angesetzt.
 - Der steuerfreie Sachbezug gem. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG in Höhe von Euro 44 im Kalendermonat wird, soweit er nicht bereits für andere Zwecke ausgeschöpft ist, nach Abzug der dem Verlag für die Sachumwandlung durch einen externen Dienstleister entstehenden Abwicklungskosten als Zuschussbeitrag zugunsten der Arbeitnehmer*innen in das Umwandlungsmodell eingebracht.

- Die Verpflichtungen der Arbeitnehmer*innen aus der Entgeltumwandlung bestehen auch in Zeiten ohne Gehaltsanspruch (Elternzeit, unbezahlter Urlaub, Krankengeldbezug).
- Die Betriebsparteien verständigen sich abschließend auf Regelungen für Arbeitnehmer*innen, die während der Übernahme finanzieller Verpflichtungen aus der Entgeltumwandlung ihre individuelle wöchentliche Arbeitszeit verringern oder erhöhen.
- Wird das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Übernahme finanzieller Verpflichtungen aus der Entgeltumwandlung beendet, treffen die Parteien des Arbeitsvertrages eine Vereinbarung, die den sozialen Belangen der Arbeitnehmer*innen Rechnung trägt.
- Die Betriebsparteien entscheiden, ob In den Geltungsbereich ein Partner oder eine Partnerin des/der Arbeitnehmer*in aufgenommen wird.

Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. August 2024 in Kraft und kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Stuttgart, den 19. Juli 2024

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.

Valdo Lehari jr.

Dr. Holger Paesler

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Baden-Württemberg

Martin Gross

Joachim Reiter

Uwe Kreft